

230

Sunder Vorrede
 Theodor Pfaltz-Brass bey
 Rhein des Heil R^{öm} Reichs
 Erb Schatz Meister und
 Churfürstⁱⁿ Bayern zu Sulich
 Gleve und Berg Herrzog Fürst zu
 Mark Marquis zu Bergen Dux von Brass
 zu Geldentz Sponheim der Mark und Ra-
 venburg Herz zu Kaystein. x.

Die Dirschenfelder und Rißthamaser in Unseren Gönbl-
und Residenz Blatt Mannheim unterschänzt angeseht,
Wir gnädigst guntzen wollen, ihnen ihre Guntzt und
Ordnung, nach welcher sie sich in allen Vorfällen selbst
zu Rissen und zu Versachen haben, Daß Wir ihnen
Daran folgende Ordnung nach jetzigen Zeiten zu Stand
und gelegenheit einschreiben lassen, Bewilligen ihnen auf
solch Sinn, und in Raast dieselb folgenden zu Sachten:

A, 21.
a. 1748. Manic.

Welcher künftigen bei dieser künftigen sich einlassen
will, in solch Glück geborn, und mit einem 8. Band
studen gemacht, oder aber von dem legitimen
sagen, und Abolitionem Criminis setzen haben, auf
Zuführung der Dingen nach gegen Bräutigam von
Verordneten Bräutern gelangen, und sonach immer
sich einzufinden haben bei der künftigen, und darin an
und abzugeben zu werden, gegenseitig anfangend
sein, und, wenn es ein fremder und unbekannter,
seinen Namen und Geburtsort in der künftigen anzeigen,
und solch erklären wird Meister sein, oder in einem
Meister lassen oder nicht, fünfzig fünf
gülden, ein fremder aber fünfzig gülden zum
Meister geld legen, wobei ihnen sonderlich mit
meistern bei dem 8. Band gesetzlich ist, dass
boten wird, ihnen fünf angesehnen Meistern mit
einigen Zinsen oder Zinsen wüßten und lösen zu
müssen. In auf ein Meister diesen künftigen mit
trot abzugeben, soll. Lassen nicht, so lang sie in dem
bewilligten Stande verbleiben, und nicht anfangen der
künftigen sich einzufinden, der Handwerke zu treiben
ganz und ganz ohne Ansehen und ohne Ansehen sein,
insolchen auf anfangen der Dingen den besten Zustand werden.

Z³

Soll eines Meisters Sohn sowohl, als der eines
Meister tosteren oder Wittib für Rath, zwei Jahr ge-
wandelt haben, ein fremden über, wann ein Kind
Meister tosteren oder Wittib für Rath, über obige zwei-
neuf Jahren zwei Jahr bei einem oder zwei Meistern
in Arbeit gestanden haben, oder aber von jeder unter-
lassen sowohl stehen als mit Meistern zwei Jahren gelden
erlegen.

Z³

Sodann solle der neuangehende Meister zum Meister-
Bild in die Loge sein und von den jüngsten denominierten
deputierten einen Rath wissen lassen von ihrem
eigentlichen Ingehalt an die Loge zu schicken, im-
gleichen einen Rath von goldenen blauen melier, aber
mäßig an die Loge, damit man daselbst
das in sich mit Bindung geben die Loge ansetzen kann,
wider das große Bild zu setzen verboten ist; und
nehmen das Meister Bild fertig, haben es die Anord-
nete Meister zu befestigen, und die Loge befindende
Mängel und setzen mit 20. bis 30. St. abzuwaschen;
und solle ihnen fürchten Gemüth zuweisen Meistern
von ihren Mäßen und Gesammtheit übersehen die Loge
gelden bezahlet - und wider den Rath nach binden
bezeuget werden.

4.
Solle Keiner gebeitzte oder gefüllte, und mit Wasser
vermengte Züfen masen, umb solch woffstücken zu
geben, und damit die Ränder unter diesem Kon-
wand zu bringen, sondern, wie bey dem Meisten-
stet gemahet, gute feste Züfe masen bey Straß
sind gülden, und im Jahr Meister auf seine
garbtsche stehen nebst dem Zunft Stempel, einglief
sein eigenet Züfen bey Straß sind Meist beyhönden,
umb darauß zu erkennen, von welchem Meister
solch garbtsche worden.

5.
Desgleichen solle Keiner dem anderen in den Kauff
sachen, das unßicht zu beschaffen bey Straß
gülden, wie dann auf Keinen so andere seine
Kinder oder gesind abschaffen, selbigen nachsehen,
oder in Aachen in die Häuser zu beschaffen,
vielenigen und anderen seine Aachen zu den-
nen bey Straß sind gülden.

6.
Es solle auch Keiner auf dem Jahr- oder Wochen-
Markt an zweyen Orten einglief, sondern nur an
einem Ort allein sich haben, bey Straß zwey gülden.

7.
Nichtminder solle zu Verbehaltung bißherigen
freyen Handel denen Ansiedelnden und Männiglich

Nach Gebrauch, ob und weiß, wie besserer besserer,
 schärfer und weicher sein, nach wie von, in dem
 allseitigen Ranzfanz die feinstbringende Seiten und
 Lichten zum feilen Ranz niden zu legen.

8.
 Sollte auch der freye Unschlitt Verkauf aller in
 Mannheim und Heidelberg nicht befriedet sein; wenn
 aber, das Unschlitt ein fremde den anse-
 heimische Vorkauf wird, so soll in diesem Fall den
 Zünftigen Seiten und Lichten in Mannheim
 in Mannheim, und den Heidelberger in Heidel-
 berg das Anzeigende recht zu stehen, und sie von
 Obrigkeit wegen gegen die etwa feindlichen Vorkaufende
 Unschlitt, allenthalben mittel Vorkaufung empfind-
 lichen Strafe, bestraft werden, dasingen auf
 ihnen nicht verboten sein sollte, von ansehn den
 Unschlitt beizubringen. Damit aber auf kein Unschlitt
 von abzustandenen Seite zu Seiten und Lichten
 verarbeitet werde, so solle den den diejenige, so
 zuwenden fanden, nicht nur den Zunft Vorkauf,
 sondern auch anmaßt zu einem empfindlichen Geldstrafe
 falls der Zunft und falls dem Zunft den
 denuncianten Vorkauf sein.

9.
 Wenn ein Meister einen fremden Besellen ab-
 nimmet, soll er nach vierzehn Tagen Froh-Geld Lofer

Mit ihm müssen, ohne Lust aber länger nicht in
Arbeit besetzen, und so bald in Gesellschaft in Arbeit
komme, solle er nach seinen Maschinen und Gebäuden
unbey uns, wo er das Handwerk erlernt habe,
besucht, socht in das zu findende gefallen uns ein-
zuschreiben, und der Gesellschaft darmit verfahren werden,
gnädig sein Gesellschaft gutwillig und gesondert zu seyn,
uns denen seine Vor zu bestimmten Articulen sich gemäß
zu halten.

10.
Solle ein Jeder Gesell seine mit dem Meister accordirte
Zeit gutwillig halten, und außer derselben ohne
erlaubte Ursachen nicht ansetzen bey Straff fünf
Gulden, und solle kein Meister einem solchen ohne
Ursach ansetzen einem gefallen einige Arbeit oder
Lohn geben bey Straff zwanzig Gulden, hingegen solle
auch der Meister dem gefallen keine Ursach zum
ansetzen geben, noch unter der Lehrlingens Zeit
ohne Ursach fortsetzen bey Straff zwanzig Gulden.

11.
Ist auch keinem Gesellen erlaubt, Sommers Zeit
länger als abends neun, Winter Zeit aber bis
fünf Uhr außer uns sind Meister Besprechung ohne nötigen
Ursach oder Vorwissen und Einwilligung des Meisters uns,
zu bleiben bey Straff 30. Sch.

12.
Wenn ein Meister einen Jungen zur Lehr ab-
nimmt, soll er selbst alsbald dem Zünftmeister an-
zeigen, und der Jung nach vierzehn Tagen froh-
zeitlich bei dem Zünftmeister gebott anfangen guld
lassen darf gulten, worauf der Jung, wenn er
Lohn guld gibt darf lassen, oder Lohn guld aber die
Lohn in der Lohn zu lassen, und so, wie einem
Jungen gebietet, gut und willig zu beschaffen,
nach beschlossener Lohn zeitlich aber bei dem Zünft-
meister gebott beschaffen, und in der guld lassen ein-
gefahren werden, wobei von dem Jungen, wie bei
dem anfangen, jährlingen zu lassen darf gulten,
aber aber bei Obrigkeitlichen Strafe keine wissen
lassen zu lassen; und wenn demnach einem
Jungen sein Lohnzeitlich angesetzt wird, soll ihm
Lohnzeitlich an seine Kosten gegeben werden, und der
Zunft von jährlingen lassen zeitlich gulten. Ein Jung
aber, so armuth- fallen die Lohn in der Lohn zu
lassen guld, soll sowohl von dem anfangen und
Lohnzeitlich guld von jährlingen 3. so, als anfang
von einem jährlingen 2. so sein anfangzeitlich der Lohn.
Zunft beschaffen sein, einen Meister anfang
lassen mit einem und die Lohn anfangzeitlich jährlingen

sich die Älteren den Jüngeren selbst selber abzugeben.
Doch aber den Jüngeren während obgedachter Zeit - oder
ein jährigen Laufzeit ohne wesentliche Verlust, welche ihnen
von den Jüngern, und allenfalls sonach von den Obri-
gen selbst abzugeben oder abzugeben sein - und
damit billig gesondt werden soll, nicht anzufachen, und
ohne dessen Wissen und Willen hinweggehen: so sollen
sie kein anderen Jüngerngenossen bey Strafe 10. Rthl.
anzufachen können.

13.

Wenn nun der Tage-Lag auf den dritten Pfingst-
tag gesachet wird, sollen in Gegenwart und Ge-
genwartigen Deputierten von denen samstlichen Jüngern-
genossen vier Meister, nemlich zwei alte und zwei
Junge erwählt, und bey dem Rathschafft vorgeschlagen werden,
wobey diesen zwei zu wählen und zu Jüngernmeistern
anzunehmen, welchen die Jüngernmeister auch mit
Gehalt anzubefehlen und zu bestätigen; bey
welchem Tage die abgehende Jüngernmeister ihre
Rechnung leisten, und ihnen neuen Gehalt, und
was den Jüngern gesondt, anzufachen, auf was sie
sich selbst anzufachen und noch nicht eingetriben hätten,
darüber sollen sie, wenn sie ihren sachverständig selbst
selbst bezeugen, daß sie von dem Rathschafft Zinsen,

Und solle in seine Besetzung und im Jahr tag nicht ab-
legende Zunftmeistern ein goldenes Brod verlegen.
Es solle auf kein Zunftmeister Maass fallen, einig
guld auß - oder von sich auß in Kauf zu nehmen
ohne Abzihen und Abzihen der - oder in den Zunftmeistern.

14.
Vez welchem Jahr Tag auch ein Beden Zunft genoss-
enen Meistern sich in den Stadt Mannheim geschehen
und in Zunft haben ein finden, und keinen ohne
ausblife lassen, die in den Zunftmeistern sitzen
wissend zu machen, bey Stadt und guldend auß-
bleiben; Abzihen verdam ein Jahr der gewöhnliche
Jahres gemässigte gabott - oder anslag guld ohne wun-
der verlegen sollen.

15.
Solle der Zünfte und Letzte, so in die Zunft abge-
nommen worden, als in jüngsten Meistern gabott
sich, und so lang verbleiben, bis einander in die
Zunft aufgenommen worden, soll so, dass an der
sind Handwörter und dergleichen fündigen
Jahres nicht gefunden werden.

16.
Was bez denen Beboten von denen anwesenden
Zunftmeistern gestossen worden, solle ihnen ab-
wesenden aufgenommen und gesällig sein, jedoch dass
sich nicht so in genommen werden zu lassen

und beffehen, oder dem Herrschafflichen Interesse zum
Nachtheil gerüthet, unterworfen wurde, worauf in
besonderer dem zu dieser Zunft deputirten Curia
flüssige Obfory zu tragen. Wenn auf anßer
dem die Quartal gebotten eine außerordentliche
Zusammenkunft befohlen würde, solle der, so
dieselbe Verlangt, zum Zunft meßer nicht, als einen
gütlichen Einmüß, dem jüngsten oder wegen der
Anfang 12.ter bezaßten, und bey dem ordentlichen
sowohl = als außerordentlichen Zusammenkunft
die Vorfallensiten und Gängel des einen der
offentlichen Actuarium oder Zunftschreiber Proto-
colleiren niederschreiben = und derzu eine ofbaren
offentliche Zerkofen gebraucht werden. Die
Zunftmeister sollen auf bey dem ofbenden Zunft-
reihen Zoffschreien schuldig und gesachten seyn, die
als in Kommande Obrigkeitliche Tax der Länge, die
Breite und Höhe, und solche auch das best
möglichste zu befolgen, ihren Zunft genossen
Meistern jedermass stimmig und zu maßnen.

17.

Was dann abn Meister abmachts = auch Wandel =
und Müß gese abtänzt = soß Recht = und sonstigen

galtene und silberne finden zu fallen, schon soll die
schiffen im süßen unsern Herrschaften General
Lutten mit einer attestierten Zeugnis zu Zügen, und
und gnädigsten Herrschaft Herrschaft, die der Zunft
verbleibende Anteil aber zum gemeinsamen Nutzen
der Zunft, oder sonst nützlich angewandt, und
Kunstwerk. In der Zunft und Zunft Herrschaft
werden.

18.
Es solle auch diese neu aufgestellte Zunft in Unserer
höchsten Residenz Stadt Mannheim städtisch und
geschieden sein, die mit Änderung und Veränderung
in der Zunft ansehnliche ansehnliche Zeichen
und Zeichen nicht nur von Unseren beiden
Städten Heidelberg und Landstuhl, sondern auch von
übrigen Oberamts- und anderen Städten und Flecken,
insofern sie ein Jahr lang nach Vorstehenden
Artikeln fertig und tüchtig, oder sonst dergleichen
Verbleib der Zunft obhandeln würde, ändern und ändern,
die Stadt Mannheim aber zum überänderlichen be-
ständigen oder allen und jeder Zunftgenossen jähr-
liche Zusammenkunft, und schenken jeder Zunft
fortwährend ihre Zunft-Laden, Änderung und
Erweiterung ihrer Zunft, auf allen anderen Zunft-
Vorfallenden somit sein.

103

Letztlichen sollen die sammtliche dieser Zünftigenossen
meistens ihren ihren also /; Judasofne mindestens abköp
und Nachföle ihren den Ruffen - und Matzen Zunft
in ihren Jorg Hädel Blatten, ansonsten wilsen in
ihren Articulen /; Vorwissen einen Brechen sowohl, als
wob in den in Anno 1731. im Land ansgangenes
Rüß 2 und ihren Special gnädigen Anordnungen
wegen abstellung der Handwurd Misbräusen und
falten, in allem bey stoffen Blatz und Verantwortung
ung genauß nachkommen, so zu und Jahraltigen fast
bey ihnen fallenden Jafelagen Anteil abgeben werden
sollen.

Solchemnach Befehlen WIR Unserm Rath Directorn,
anore freifürben, Longemisten und gesambten Rath
Jafin ferner gnädigst und ernstlich, Inssie die Brücken
jüden und Ruffenmasse firsichst, die Jafte Jafte, oder
stüßes kommen werden, bey Vorwissen einen von Und
ihnen gnädigst wilschen Articulen Rufftigst setzen und
samfaben, Jaffagen nicht biffwissen, oder biffwissen
und beinträchtigt zu werden gestatten sollen, Judas befallen
athin Und gnädigst von, Jafelbe nach Rufftigen Züß und
galagenfüt zu messen, zu mindern, je yantz oder zum
Theil abzustellen. Inssie allem zu Ueberd und messen
biffwiltigung haben athin Unden Jafstetstief Cantzley
Secret firsichenden lassen. Vorwissen in ihren Jafel
und Residenz Blatz Manheim den 15ten Martij 1748.

